

KURZFASSUNG

Planungsprozess:

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist eine Verordnung, bestehend aus einem Örtlichen Entwicklungsplan und einem dazugehörigen Wortlaut, mit Zielen und Maßnahmen und den erforderlichen Erläuterungen und Motivenberichten.

Jede Gemeinde der Steiermark verfügt über ein Örtliches Entwicklungskonzept; diese Entwicklungskonzepte sind in periodischen Abständen zu überarbeiten, zu revidieren und dabei auch an neue fachliche und rechtliche Erfordernisse anzupassen.

Entwicklungskonzept und Entwicklungsplan bilden verbindliche Vorgaben für die Ausarbeitung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan darf nicht im Widerspruch zum Entwicklungskonzept, der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zum ÖEK und Flächenwidmungsplan stehen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept einer Gemeinde werden bereits beschlossene Entwicklungsziele kritisch analysiert, werden Entwicklungsvarianten und Chancen geprüft und Trends aufgezeigt, um daraus raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde abzuleiten und festzulegen. Das Entwicklungskonzept soll die Perspektiven der Gemeindeentwicklung und ihre räumlichen Konsequenzen umfassend darstellen und festlegen. Unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum sollen geregelt werden und nicht zu Konflikten eskalieren.

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestruktureform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor – auch für die neue Gemeinde Feistritztal.

Der Gesetzesauftrag lautet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Örtliches Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben.

Die neue Gemeinde Feistritztal setzt es sich zum Ziel, möglichst rasch die wiederverlautbarten und somit in Geltung gesetzten Örtlichen Entwicklungskonzepte/ Entwicklungspläne mit den Funktionenfestlegungen und Entwicklungsgrenzen sowie die Flächenwidmungspläne mit den darin enthaltenen Baulandfestlegungen, Freiland- und Verkehrsflächenausweisungen der ehemaligen Gemeinden Blaindorf, Hirnsdorf, Kaibing, St. Johann bei Herberstein und Siegersdorf bei Herberstein zu überarbeiten, aufeinander abzustimmen und das neue erste Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und den neuen ersten Flächenwidmungsplan der neuen Gemeinde Feistritztal in Rechtskraft zu bringen.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017¹), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen

¹ Stand des Auflagebeschlusses

Entwicklungsziele der ehemaligen Gemeinden Blaindorf, Hirnsdorf, Kaibing, St. Johann bei Herberstein und Siegersdorf bei Herberstein, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der -analyse (Stand: September 2017), unter Berücksichtigung der wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte/ Entwicklungspläne (Siedlungsleitbilder) der ehemaligen Gemeinden gemeinsam mit dem Ausschuss für Raumordnung erarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert bzw. sodann durch den Gemeinderat am 18.12.2019 als Auflage-Entwürfe in öffentliche Auflage gebracht. Nach erfolgter öffentlicher Auflage in der Zeit von 27.01.2020 bis 30.03.2020, der durchgeführten öffentlichen Versammlung am 13.02.2020 und der Fristverlängerung aufgrund von COVID19 bis zum 11.05.2020 wurden insgesamt 42 Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht, die weitere Abänderungen mittels 27 Anhörungen erforderlich machten. Den Endbeschluss über das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 der neuen Gemeinde Feistritztal fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2020. Aufgrund der Versagungsandrohung vom 20.04.2021 (eingelangt am 21.04.2021), GZ: ABT13-276533/2020-24 waren weitere 9 Anhörungen und eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat am 07.06.2021 erforderlich.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Gemeinde Feistritztal basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Lage im Raum/ Kurzbeschreibung:

Die Gemeinde Feistritztal schließt räumlich-funktionell im Westen unmittelbar an die Bezirksgrenze Hartberg-Fürstenfeld zum Teilregionalen Zentrum Pischelsdorf am Kulm an. Im Nordwesten grenzt die Gemeinde Feistritztal an die Gemeinde Puch bei Weiz, im Norden an Stubenberg, im Nordosten und Osten an die Gemeinde Hartl an. Im Südosten grenzt die Gemeinde Großsteinbach und im Süden bzw. Südwesten die Gemeinde Gersdorf an der Feistritz an.

Die Gemeinde ist eine Wohnsitzgemeinde, die durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist. Entlang der Hauptverkehrsachsen finden sich gewerbliche Nutzungen.

Das Gemeindegebiet ist durch Emissionen aus Tierhaltungen sowie vom Straßenlärm und Hochwasser betroffen. Für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe mit einer bestimmten Anzahl an Tieren wird eine Sondernutzung im Freiland aufgrund der bestehenden rechtlichen Verpflichtung festgelegt. Zusätzlich sind diese beiden Betriebe IPPC-Anlagen und unterliegen diese daher auch wiederkehrenden Überprüfungen.

Überörtliche Festlegungen:

Das Gemeindezentrum der neuen Gemeinde Feistritztal liegt im Ortsteil Hirnsdorf, nördlich der B54. Der Hauptort ist gem. REPRO als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Eine

detaillierte räumliche Abgrenzung findet sich im Wortlaut zum ersten Örtlichen Entwicklungskonzept.

Gem. § 3 (Ziele und Maßnahmen für die Teilräume) des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes (REPRO) für die Region Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wird das Gemeindegebiet in insgesamt zwei Teilräume unterteilt: Diese sind der „Ackerbaugeprägte Talraum“ und das „Außer-alpine Hügelland“.

Außerdem liegen nachfolgende Vorrangzonen im Gemeindegebiet und sind diese als Überörtliche Vorgaben im Rahmen der Neuerstellung des ÖEK zu berücksichtigen: „*Vorrangzone für Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen*“ (welche im Zuge der Harmonisierung zum REPRO Oststeiermark den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden soll).

Siedlungsschwerpunkt:

Neben dem überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Hirnsdorf wird der Ortsteil Kaibing (ohne Kaibingberg) als örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt, da dieser Ortsteil als einziger die Mindestvoraussetzungen des ÖPNV erfüllen kann.

Bevölkerungsentwicklung:

Aufbauend auf die vorhandenen öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der weiterhin zu erwartenden Bautätigkeit strebt die neue Gemeinde Feistritztal eine geordnete und maßvolle Siedlungsentwicklung zur Erhaltung ihrer zentralen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebevölkerung an. Dabei geht die Gemeinde von einer moderaten Bevölkerungsentwicklung aus und sieht für den Planungszeitraum bis 2035 einen Bevölkerungszielwert von **rund 2.700 Einwohnern** als realistisch an (aktueller Bevölkerungsstand mit 31.10.2019: 2.528 Einwohner).

Die vorhandenen Wohnbaulandreserven/ -potenziale werden unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen gem. der im 1. Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Prioritätenreihung und Außengrenzenfestlegungen für eine bedarfsgerechte Nutzung für die kommenden 15 bis 17 Jahre festgeschrieben.

Strategische Umweltprüfung:

Die Festlegungen im ÖEK/ÖEP Nr. 1.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der ehem. FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 idGF analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungskonzepten/ Entwicklungsplänen haben nach erfolgter Prüfung und erforderlicher UEP für 4 Änderungsbereiche **keine** negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete baulicher Nutzung, da die im ÖEP Nr. 1.00 festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass auch keine künftigen Konfliktpotenziale damit eröffnet werden. Im Gegenteil, durch Rücknahme von Gewerbepotenzialen im Nahbereich von Ein- und Mehrfamilienwohnhausgebieten kann eine Konfliktreduzierung erreicht werden.

Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Feistritztal außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention zu liegen kommt.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Gemeinde Feistritztal bedingt den Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen.

Feistritztal, am 17.12.2020 und 07.06.2021

Für den Gemeinderat, der Bürgermeister

Josef Lind

